

Zweckverband Wasser / Abwasser „Obere Saale“
An der Sommerbank 6
07907 Schleiz
Tel.: 03663/4876-0
Fax.: 03663/487618



**Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur
Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser "Obere Saale"
vom 28.01.2004**

Aufgrund des § 8 (1) des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Thüringer Abwasserabgabengesetz – ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001, des § 10 Abs. 3 bis 5 ThürAbwAG und § 10, des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Nr. 8, S. 290) i. V. m. § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10, S. 301) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Oktober 2001, erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser "Obere Saale" folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 (2) Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7, 8 (1) Thüringer Abwasserabgabengesetzes (ThürAbwAG) zu zahlende Abwasserabgabe für Kleineinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und aus gewerblichen Einleitungen, deren Schmutzwasser in seiner Art und Zusammensetzung dem häuslichen Schmutzwasser ähnlich ist, in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabentatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Zweckverband nach § 7 i. V. m. § 6 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht, Fälligkeit, Verrechnung

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (3) Sollte eine Verrechnung der zu zahlenden Abwasserabgabe für abgabepflichtige Kleineinleitungen des Zweckverbandes nach § 10 Abs. 3 und 5 AbwAG erfolgen, ist die Kommunalabgabe um den verrechenbaren Anteil zu mindern.

§ 4 Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Abgabepflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer

Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe des Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

- (3) Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

§ 5 Abgabemaßstab

- (1) Für Einwohner wird die Abgabe nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnung gemeldeten Einwohner zum Stichtag 30.06. des Veranlagungsjahres berechnet.
- (2) Für gewerbliche Einleiter wird die Schmutzwassermenge, die im Veranlagungsjahr eingeleitet wird, zur Berechnung der Abgabe herangezogen. Maßgebend sind die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 16 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Veranlagungsjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis über die Anzahl der Großvieheinheiten muss bis zum 15. Januar nach dem Veranlagungsjahr beim Zweckverband vorliegen. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 6 Abgabesatz

- (1) Einwohner:
- a) Bei Ableitung des Schmutzwassers über eine Grundstückskläranlage (Mehrkammerausfallgrube DIN 4261, Teil 1 oder TGL 7762) in ein öffentliches Gewässer oder Versickerung beträgt der Abgabesatz je Einwohner im Jahr **17,90 €**.
 - b) Bei Ableitung und Behandlung des Schmutzwassers in einer vollbiologische Grundstückskläranlage, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein öffentliches Gewässer oder Versickerung beträgt der Abgabesatz je Einwohner im Jahr: **0,00 €**.

Voraussetzung für die Befreiung ist die Abnahme nach der genehmigten Herstellung der Grundstückskläranlage durch den Zweckverband Wasser/Abwasser "Obere Saale" und die Vorlage des Berichtes über die durchgeführten jährlichen Wartungen durch einen Fachkundigen beim Zweckverband bis zum 15. Januar nach dem Veranlagungsjahr.

(2) Gewerbliche Einleiter:

- a) Schmutzwassermenge nach § 5 (2) $m^3/a \times 17,90 \text{ €} = \text{Abgabesatz } 45 \text{ m}^3/a$
- b) Bei gemischt genutzten Grundstücken werden Einwohner und gewerbliche Nutzer separat berechnet. Für die Einwohner wird die Abgabe nach § 6 (1) berechnet. Der Berechnung des gewerblichen Nutzers nach § 6 (2) wird die Wassermenge nach § 5 (2) zu Grunde gelegt. Diese wird verringert um den Anteil des Wasserverbrauches der Einwohner nach § 5 (1). Die Ermittlung des Wasserverbrauches der Einwohner erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch pro Einwohner im Verbandsgebiet im Veranlagungsjahr.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.02.1995 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 29.10.1998 außer Kraft

Schleiz, 28.01.2004

Wohl
Verbandsvorsitzender